

---

**ARTENSCHUTZRECHTLICHE POTENZIALABSCHÄTZUNG**  
*gemäß § 44 BNatSchG*

---

**Bebauungsplan**  
**„Kurpfalzstraße – Im Dunkeltälchen“**  
**Ka 0/197**

- Umweltbeitrag -

**Auftraggeber**

Stadtverwaltung Kaiserslautern  
Referat Umweltschutz  
15.2 Abteilung Natur-, Immissions- und Klimaschutz

Rathaus Nord/ Lauterstraße 2  
67655 Kaiserslautern

**Verfasser**

SCHÖNHOFEN INGENIEURE  
- Ökologische Planung -

Hertelsbrunnenring 5  
67657 Kaiserslautern  
Telefon (06 31) 3 41 24 - 0  
Telefax (06 31) 4 37 45

## INHALTSVERZEICHNIS

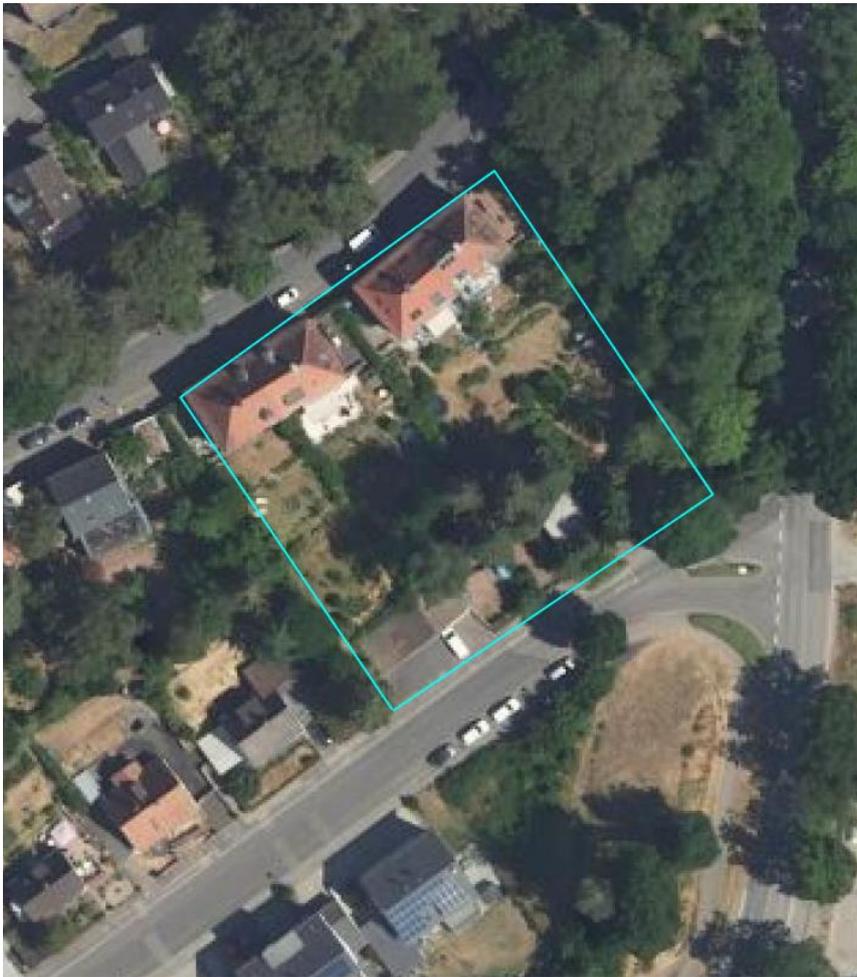
<b>1. Anlass und Aufgabenstellung</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Rechtliche Grundlagen und Methodik der Artenschutzprüfung</b> .....	<b>4</b>
<b>3. Geländebegehung und Charakterisierung des Untersuchungsgebietes</b> .....	<b>5</b>
3.1 Realnutzung, Biotope, Habitatstrukturen .....	5
<b>4. Abschätzung des potenziellen Vorkommens planungsrelevanter Arten</b> .....	<b>12</b>
4.1 Datenauswertung .....	12
4.2 Relevanzprüfung .....	13
4.3 Vögel .....	14
4.4 Reptilien .....	15
<b>5. Artenschutzrechtliche Maßnahmen / Risikomanagement</b> .....	<b>16</b>
<b>6. Fazit</b> .....	<b>17</b>
<b>7. Quellen</b> .....	<b>17</b>

-----

Anhang      Quartiere, Reptilienzaun

# 1. Anlass und Aufgabenstellung

## 1.1 Anlass



Quelle: LANIS Rheinland-Pfalz

Mit dem Bebauungsplan soll eine Nachverdichtung des Wohngebietes mit Einzel- und Doppelhäusern ermöglicht werden. Zudem sollen Garagen entstehen.

Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB i. V. m. § 13 BauGB durchgeführt.

## 1.2 Aufgabenstellung

Es ist eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten sowie eine Begehung des Geländes durchzuführen, um mögliche streng oder besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Plangebietes festzustellen bzw. wahrscheinliche Vorkommen (Worst-Case-Szenario) abzuleiten.

Dabei ist zu prüfen, ob durch das Planvorhaben ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG verursacht wird.

Hieraus sind Empfehlungen zur Vermeidung möglicher Verbotstatbestände zu formulieren.

Im Ergebnis ist außerdem zu entscheiden, ob eine vertiefende Prüfung zu bestimmten Arten / Artengruppen erforderlich wird.

## 2. Rechtliche Grundlagen und Methodik der Artenschutzprüfung

Die artenschutzrechtlichen Regelungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz sind zusätzlich zur Eingriffsregelung zu beachten.

Das BNatSchG unterscheidet zwischen besonders und streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG). Streng geschützte Arten bilden eine *Teilmenge* der besonders geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG).

Bei Vorhaben, die der Eingriffsregelung unterliegen, sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG nur die nachfolgend aufgeführten Artengruppen relevant:

Besonders geschützt:	Europäische Vogelarten (gem. Art. 1 Richtlinie 79/409/EWG) <sup>1</sup>	<u>Alle</u> in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten.
Streng Geschützt:	Arten des Anhangs IV der RL 92/43 EWG	Der Anhang IV der FFH-RL <sup>2</sup> enthält zahlreiche Arten, die auch auf Bahnanlagen vorkommen. So sind z.B. die meisten Eidechsen und alle Fledermäuse in Anhang IV aufgeführt.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt in § 44 die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten.

Demnach ist es u.a. verboten, Tiere zu töten, während bestimmter Zeiten erheblich zu stören oder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen.

Zur Klärung möglicher Verbotstatbestände wird eine stufenweise Prüfung vorgenommen.

Das vorliegende Gutachten behandelt die Stufe 1 der Prüfkaskade.

### Stufe 1: Vorprüfung

- Ortsvergleich
- Artenspektrum (Potenzialabschätzung)
- ggf. Übersichtskartierung
- Wirkfaktoren des Vorhabens

➤ falls Konflikte erkennbar,  
*weiter mit Stufe 2*

### Stufe 2: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

- Umfassende Betrachtung von Einzelarten
- ggf. vertiefende Kartierung
- Ableitung von Maßnahmen (Vermeidung, Minimierung)
  - wenn nach möglichen Vermeidungsmaßnahmen dennoch Verbotstatbestände prognostiziert werden,  
*weiter mit Stufe 3*

### Stufe 3: Ausnahmeverfahren

- Prüfung der Aufnahmevoraussetzungen
- ggf. Zulassung von Ausnahmen der Verbotstatbestände

<sup>1</sup> Vogelschutz-Richtlinie, im Folgenden als VSchRL bezeichnet

<sup>2</sup> Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie ( Richtlinie 92/43/EWG), im Folgenden als FFH-RL bezeichnet

### 3. Geländebegehung und Charakterisierung des Untersuchungsgebietes

#### 3.1 Realnutzung, Biotope, Habitatstrukturen

Das Plangebiet befindet am südlichen Stadtrand von Kaiserslautern.

Biotop- / Strukturtyp	Erläuterung
Wälder	<p>Das Plangebiet liegt am Rande von Restwaldstandorten vormals zusammenhängender Waldbereiche.</p>  <p>Ein schmales Biotopband ist noch am östlichen Grundstücksrand ausgebildet.</p>
Kleingehölze	<p>Die terrassierten Gartenanlagen enthalten Siedlungsgehölze in Form von Strauchgruppen, Schnitthecken sowie Baumgruppen und Einzelbäume. Einen bildprägenden Charakter hat die Nadelbaumgruppe (Fichte, Kiefer).</p> 

<p>Tümpel</p>	<p>Ein kleiner künstlich angelegter Tümpel liegt in der südöstlichen Ecke.</p>  A photograph showing a small, shallow pond or water feature. The pond is surrounded by dense, overgrown vegetation, including tall grasses and various shrubs. In the foreground, there is a rusty metal fence with a decorative, arched top. The water in the pond is dark and reflects the surrounding greenery.
<p>Hangböschung</p>	<p>Der große Höhensprung von Nord nach Süd wird durch gestaltete Geländestufen mit Trockenmauern und Staudenbepflanzung nutzbar gemacht. Hier besteht eine große Strukturvielfalt in Südexposition.</p>  A photograph of a terraced slope. The slope is divided into several levels by stone walls, some of which are covered in moss. The area is densely planted with various plants, including tall grasses and shrubs. In the background, a building with a dark roof is visible. The overall scene is lush and green, indicating a well-maintained garden or park area. <p>Das mittlere Bereich ist deutlich artenärmer (Florwallsteine). Stark bewachsene Mauerstrukturen folgen am westlichen Rand.</p>

	
<p>Unterhang</p>	<p>Im unteren Bereich folgen Rasenflächen, die vereinzelt mit Gehölzgruppen durchsetzt sind.</p>  

<p>Schuppen</p>	<p>Ein Geräteschuppen steht am Ostrand.</p> 
<p>Mauer</p>	<p>Am Ostrand verläuft eine hohe, massive Sandsteinmauer (teilweise mit Spalten).</p> 

Der Restwaldstreifen jenseits der Grundstücksgrenze



### 3.2.1 Schutzgebiete / -objekte

Es sind keine entsprechenden Gebietsbestandteile vorhanden.

### 3.2.2 Habitatpotenzial

Spezielle faunistische Daten liegen für den Planungsraum nicht vor.

Im Rahmen des Ortsvergleichs (März 2024) erfolgte eine Beurteilung der Habitatqualitäten.

Spechthöhlen



Altnest  
In dichtem  
Strauchwerk



Garagen  
ohne Quartier-  
potenzial



Bäume ohne  
Spaltenpotenzi-  
al



Mauern, Säme  
und extensive  
Staudenbeete  
als naturnahe  
Strukturen für  
Reptilien



## 4. Abschätzung des potenziellen Vorkommens planungsrelevanter Arten

(nur besonders geschützte Arten nach § 44 BNatSchG)

Hier sind nur die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten zu betrachten.

Für das Untersuchungsgebiet wurde ein Ortsvergleich zur Abschätzung des Habitatpotenzials durchgeführt.

Eine eigenständige faunistische Kartierung liegt nicht vor.

### 4.1 Datenauswertung

#### Originäre Daten zum Projektgebiet:

- Schönhofen Ingenieure (15. März 2024): Ortsvergleich zur Überprüfung der faunistischen Habitatausstattung<sup>3</sup>

#### Verwendete Quellen für den Untersuchungsraum:

- LANIS: Amtliche Artendaten zu TK 25-Nr. 6512.- Vorkommen im 2km x 2km Raster; LUWG; Rheinland-Pfalz
- ArtdatenPortal Rheinland-Pfalz: offiziell bestätigte Artdaten
- LANIS: ARTeFAKT-Daten zu TK 25-Nr. 6512.- Nichtamtliche Hinweise über mögliche frühere oder aktuelle Vorkommen von Arten im 11km x 12km Raster der Topographischen Karte; LUWG Rheinland-Pfalz
- ArtenFinder Rheinland-Pfalz: Portal für ehrenamtliche Artdaten
- NaturGucker Rheinland-Pfalz: Portal für ehrenamtliche Artdaten
- Landesamt für Umwelt: Artenschutzprojekt Fledermäuse – Verbreitungskarten.- [Fledermäuse lfu.rlp.de](https://www.lfu.rlp.de)

---

<sup>3</sup> Haag / Schönhofen Ingenieure

## 4.2 Relevanzprüfung

### Pflanzen- / Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ohne Relevanz

Die FFH-Arten der nachfolgend genannten Artengruppen sind im und angrenzend an das Untersuchungsgebiet nicht bestätigt. Insbesondere auf Grundlage der Auswertung vorhandener Daten sowie des Lebensraumpotenzials im Untersuchungsgebiet sind sie unter Berücksichtigung ihrer Habitatansprüche auszuschließen. Eine Prüfung der vorhabenbedingten Betroffenheit kann dementsprechend entfallen.

Dies gilt für folgende Arten / Gruppen:

Pflanzenarten	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine Hinweise / Potenzial im Projektgebiet</li> </ul>
Fledermäuse	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bäume ohne relevantes Höhlen oder Spaltenpotenzial.</li> <li>Garagen ohne Quartiermöglichkeit</li> </ul>
Sonstige Säugetiere	<ul style="list-style-type: none"> <li>Siebenschläfer (im Schuppen; Info durch Eigentümer) &gt;&gt;kein Anhang IV FFH-Richtlinie, nur Eingriffsregelung</li> <li>Sonstige Säugetiere im Projektgebiet: keine Hinweise / Potenzial</li> </ul>
Amphibien	<ul style="list-style-type: none"> <li>Teich mit Laichplatzpotenzial für allgemeine Arten (Erdkröte, Grasfrosch, Bergmolch) &gt;&gt;kein Anhang IV FFH-Richtlinie, nur Eingriffsregelung</li> </ul>
Schmetterlinge,	<ul style="list-style-type: none"> <li>...keine Hinweise / Potenzial im Projektgebiet</li> </ul>
Libellen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Allgemeine Arten sind zu erwarten &gt;&gt;kein Anhang IV FFH-Richtlinie, nur Eingriffsregelung</li> </ul>

### Ergebnis der Relevanzprüfung

Für das o.g. Vorhaben sind damit folgende Artengruppen einer weitergehenden Detailprüfung zu unterziehen:

- Reptilien
- Vögel

Im Weiteren wird die artenschutzrechtliche Prüfung nur für diese Artengruppen durchgeführt.

### 4.3 Vögel

Zwei Bäume mit je 1 Spechthöhle. 1x Nestanlage in dichtem Gebüsch. Keine weiteren auffälligen Nestanlagen. Aber Brutpotenzial in dichten Heckenpflanzen.

#### 4.3.2 Prognose der Betroffenheit (Verbotstatbestände nach § 44)

**§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG: Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.**

- Die Strauchgehölze stellen ein Brutplatzpotenzial für Freibrüter dar. Ein Laubbaum im westlichen Grundstücksteil besitzt eine Bruthöhle (Buntspecht).
- Eine pauschale Baufeldräumung und Gehölzbeseitigung sind nicht möglich.

**>>Verbotstatbestand wäre erfüllt**

**§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG: Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.**

- Die Beräumung der Gehölze kann zu einzelnen Brutplatzverlusten für einzelne Vogelarten führen. Dabei handelt es sich um allgemein verbreitete Arten.
- Für die angrenzenden Gehölzbestände im direkten Umfeld wird es zu zeitweisen Vergrämungen während der Brutzeit kommen (je nach Bauaktivität).
- Aber keine Auswirkung auf die lokale Population.

**>>Verbotstatbestand nicht erfüllt**

**§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Es ist verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.**

- Da ein Brutpotenzial angenommen wird, sind Nestverluste zu erwarten.
- Eine pauschale Baufeldräumung und Gehölzbeseitigung sind nicht möglich.

**>>Verbotstatbestand „Fortpflanzungsstätte“ wäre erfüllt**

- Die dichten Strauchgehölze und die Baumgruppe (Nadelbäume) besitzen eine Eignung als Ruhestätte.  
Ruhestätten umfassen alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten z.B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere (vgl. RUNGE et al. 2010:9).
- Eine pauschale Baufeldräumung und Gehölzbeseitigung sind nicht möglich.

**>>Verbotstatbestand „Ruhestätte“ wäre erfüllt**

**Fazit: Für die Artengruppe Vögel sind Maßnahmen erforderlich.**

## 4.4 Reptilien

Tab. 1: Potenziell zu erwartende Reptilien

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Rote Liste Deutschland
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	Vorwarnliste

Der terrassierte Hang in Südexposition mit abwechslungsreichen Pflanzflächen und Trockenmauern stellt ein günstiges Potenzial für Reptilien dar (Eigentümer betätigt das erwartungsgemäße Vorkommen der Mauereidechse). Die Vorkommen beschränken sich jedoch auf den Oberhang der Grundstücke; auch im Verbund mit der Mauerstruktur im Osten des Grundstücks. Das untere Areal hat weder die Habitatqualitäten noch die notwendige Besonnung.

**§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG: Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.**

- Das Baufeld beansprucht keinen relevanten Lebensraum.
- Im Zuge der Baufeldräumung können die freigestellten Flächen jedoch eine Einwanderung / Besiedlung ermöglichen.

>>Verbotstatbestand wäre erfüllt

**§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG: Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.**

- Die o.g. Habitatfunktionen sind für das Baufeld nicht gegeben.

>>Verbotstatbestand nicht erfüllt

**§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Es ist verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.**

- Die o.g. Habitatfunktionen sind für das Baufeld nicht gegeben.

>>Verbotstatbestand nicht erfüllt

**Fazit: Für die Artengruppe Reptilien sind Maßnahmen erforderlich.**

## 5. Artenschutzrechtliche Maßnahmen / Risikomanagement

Sofern Vermeidungsmaßnahmen erkennbar sind, mit denen die Verletzung der oben genannten Verbote vermieden werden kann, sind diese im Verfahren festzusetzen. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 und 4 BNatSchG eine Sonderregelung geschaffen: Soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt bleibt, liegt eine Verbotsverletzung nicht vor. Neben klassischen Vermeidungsmaßnahmen lässt sich eine Verbotsverletzung auch durch Maßnahmen verhindern, mit denen die ökologische Funktion des betroffenen Bereiches im Sinne der oben genannten Bedingungen gesichert wird (CEF-Maßnahmen<sup>6</sup>).

<b>Art der Maßnahme</b>	<b>Maßnahmen-Nr.</b>	<b>Betroffene Tierart / Artengruppe</b>	<b>Beschreibung der Maßnahme</b>
Vermeidung	<b>V<sub>art 1</sub></b>	Vögel	<b>Bauzeitbeschränkung</b>  Rodung nur im Zeitraum Oktober bis Ende Februar außerhalb der Vogelbrutzeit.
Vermeidung	<b>V<sub>art 2</sub></b>	Vögel	VOR BAUBEGINN <b>Schaffung von Ersatzquartieren</b>  Aufhängen von Halbhöhlen im Umfeld: 4 Stck  Aufhängen von Höhlenkästen im Umfeld: 4 Stck  <u>Hinweis:</u> Nachweis der Standorte (Karte, Foto) an die Naturschutzbehörde erforderlich.
Vermeidung	<b>V<sub>art 3</sub></b>	Reptilien	VOR BAUBEGINN <b>Aufstellen Reptilienschutzzaun</b>  Zur Abgrenzung des Baufeldes ist am Nordrand ein Folienzaun aufzustellen (Höhe= 50 cm) und während der Bauzeit funktionsfähig zu unterhalten.  <u>Hinweis:</u> Nachweis der Standorte (Karte, Foto) an die Naturschutzbehörde erforderlich.
Kontrolle	---	alle	ÖKOLOGISCHE BAUBEGLEITUNG  Zur Sicherstellung der oben genannten Maßnahmen ist eine fachliche versierte Person beizustellen.

Weitere Informationen zur Ausführung vgl. Anhang.

## 6. Fazit

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 sind für die Artengruppen Vögel, Reptilien in geringem Umfang anzunehmen.

Daher sind zwingend bauzeitliche Vorgaben und weitere Maßnahmen zur artenschutzrechtlichen Vermeidung sachgerecht durchzuführen.

Die Fachbehörde behält sich vor die Umsetzung der geforderten Maßnahmen zu kontrollieren.

Die in Kap. 5 angeführten Maßnahmen werden Bestandteil der Genehmigung zum Bauantrag.

Mit dem Quartierangebot für heimische und regionaltypische Arten leistet jeder Bauträger auch einen Beitrag zur Förderung der künftigen Biodiversität im Stadtraum Kaiserslautern.

## 7. Quellen

### Gesetze, Normen und Richtlinien

**GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSchG)** in der Fassung vom 29. Juli 2009.

**BUNDEARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSchV)** –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (Bibl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

**RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄUERE SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE);** ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305)

**RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE);** ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115)

**RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997** zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

**RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997** zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L305/42 vom 08.11.1997.

### Weiterführende Literatur

RUNGE, H.; SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, F+E -Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: LOUIS, H. W.; REICH, M.; BERNOTAT, D.; MAYER, F.; DOHM, P.; KÖSTMEYER, H.; SMIT- VIERGUTZ, J.; SZEDER, K.)- Hannover, Marburg.

Bearbeitung :           Beratende Ingenieure VBI  
                              ÖKOLOGISCHE PLANUNG - UMWELTSCHUTZ



Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)

Fachbeitrag Naturschutz (LBP)

Gutachten Fauna / Flora

Gutachten Artenschutz

Gutachten Natura 2000

Erfolgskontrolle / Monitoring

Pflanzpläne u. Bauüberwachung

Grünordnungs- u. Bauleitplanung (GOP)

Hertelsbrunnenring 5

67657 Kaiserslautern

Telefon (06 31) 3 41 24 - 0

Telefax (06 31) 4 37 45

Aufgestellt:

Kaiserslautern, April 2024

.....  
Dipl.-Biol. M. Haag

## ANHANG

### Ersatzquartier Halbhöhle/Versteckbrüter >>4 Stck

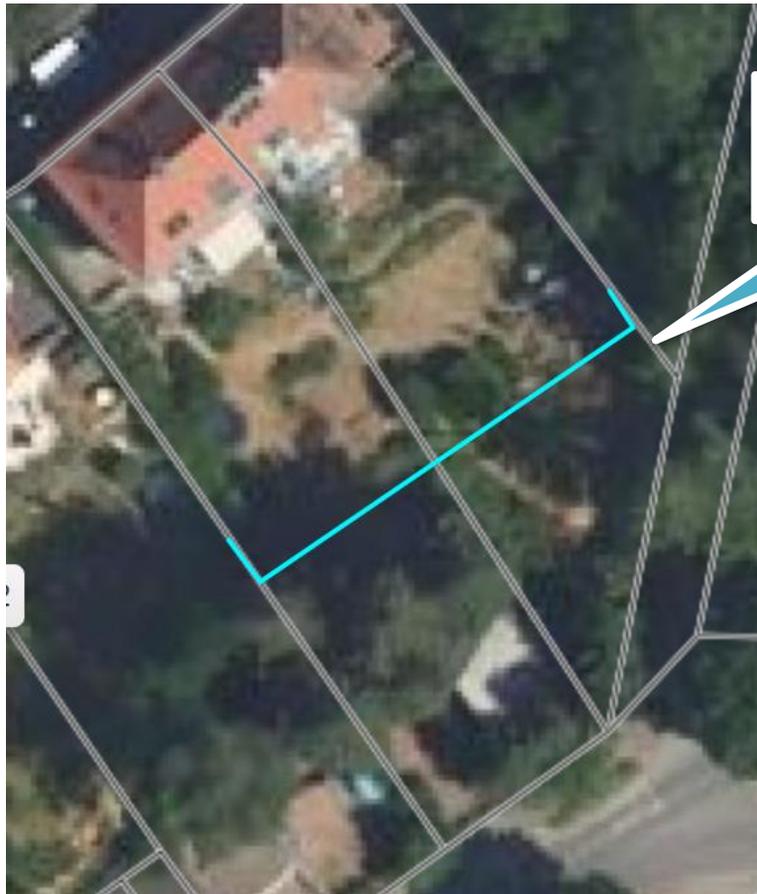


[Nistkasten „Barcelona“ WoodStone Halbhöhlenbrüter Grün \(vivara.de\)](https://www.vivara.de)

**Ersatzquartier Spechte >>4 Stck**  
Einflugloch 45 mm !!!

[Nisthöhle 3SV | GRUBE.DE](https://www.grube.de)





Reptilienschutzzaun  
Länge 35 m



Materialbeispiel